

Zeitschrift: Tätigkeitsbericht / Internationales Komitee vom Roten Kreuz
Herausgeber: Internationales Komitee vom Roten Kreuz
Band: - (1989)

Rubrik: Die rechtliche Basis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Als private und unabhängige Institution hat das IKRK von der internationalen Gemeinschaft genau umrissene Aufgaben zugewiesen erhalten. So erkennen ihm die Genfer Abkommen ausdrücklich das Recht zu, bei bewaffneten internationalen Konflikten die Kriegsgefangenen und internierten Zivilpersonen zu besuchen. Ausserdem geben sie ihm das Recht, in diesen internationalen wie auch den nicht internationalen Konflikten seine Dienste für sonstige humanitäre Aufgaben anzubieten. Dieses Vorschlagsrecht — oft spricht man auch von Initiativrecht — steht ihm nach den Statuten der Internationalen Rotkreuz- und

Rothalbmondbewegung auch bei inneren Unruhen und Spannungen zu.

Im Bewusstsein der Notwendigkeit, dass es besser bekannt werden muss, um auch gerade dadurch stärkere moralische, diplomatische oder finanzielle Unterstützung zu erhalten, setzte sich das IKRK weiterhin für vermehrte Beziehungen innerhalb der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, aber auch nach aussen hin zu Regierungen, anderen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und den Medien ein.

Die rechtliche Basis

Rechtlich gesehen beruht die IKRK-Tätigkeit auf den Genfer Abkommen und ihren Zusatzprotokollen sowie auf den Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung und den im Rahmen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenzen angenommenen Entschliessungen.

Die Annahme des ersten Genfer Abkommens durch die Regierungen im Jahre 1864 geht auf die Initiative des IKRK zurück. Seither bemüht es sich mit Unterstützung der gesamten Bewegung bei den Regierungen ständig um die Anpassung des humanitären Völkerrechts an die neuen Gegebenheiten, insbesondere an die Entwicklung der Methoden und Mittel der Kriegführung, um den Opfern bewaffneter Konflikte wirksameren Schutz und Hilfe zu verschaffen.

Die vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 — in Zeiten bewaffneter Konflikte schützen sie Verwundete und Kranke der Streitkräfte zu Land und zu Wasser, Kriegsgefangene und Zivilpersonen — sind heute für fast alle Staaten verbindlich.

Darüber hinaus wurden am 8. Juni 1977 zwei Zusatzprotokolle zu diesen Abkommen verabschiedet. Deren erstes bezweckt hauptsächlich, die humanitären Regeln über die Führung der Feindseligkeiten neu zu bestätigen und zu entwickeln, während das zweite den

gesamten Bereich der in nicht internationalen bewaffneten Konflikten anwendbaren Regeln ausbaut. Beinahe die Hälfte der Staaten sind heute durch diese Protokolle gebunden.

Die rechtlichen Grundlagen der gesamten Tätigkeit des IKRK lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- für *internationale bewaffnete Konflikte* erhielt das IKRK von der internationalen Gemeinschaft durch die vier Genfer Abkommen von 1949 bestimmte Mandate zugewiesen, so namentlich das Recht, die Kriegsgefangenen und Zivilinternierten zu besuchen; des weiteren geniesst es ein umfassendes Initiativrecht;
- in Situationen *nicht internationaler bewaffneter Konflikte* geniesst das IKRK ebenfalls ein von den Staaten anerkanntes und in den vier Genfer Abkommen verankertes Initiativrecht;
- bei *inneren Unruhen und internen Spannungen* sowie in jeder anderen Situation, in der sein humanitäres Eingreifen gerechtfertigt ist, verfügt das IKRK, gemäss den Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, über ein humanitäres Initiativrecht, das ihm erlaubt, den Staaten seine Dienste anzubieten, ohne dass dieses Angebot als Einmischung in deren innere Angelegenheiten angesehen wird.